

Satzung

Für den Makedonischen Klub „Ilinden“ e.V.

1. Name und Sitz des Vereins:

- a) Der Verein ist eine Einrichtung für Makedonische Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind.
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover einzutragen.
- c) Sitz des Vereins ist die Stadt Laatzen
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Unterhaltung seiner Mitglieder auf sportlichem und Kulturellem Gebiet sowie die evtl. Beratungs- und Beratungsarbeit.

3. Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden.
- b) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- c) Der Beitrag ist monatlich zu entrichten und zwar in Höhe des auf einen Monat entfallenden festgesetzten Jahresbeitrages.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - aa) durch Tod,
 - bb) durch Austritt, der schriftlich 3 Monate vorher erklärt werden muss,
 - cc) durch verlassen der Bundesrepublik Deutschland,

dd) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder ihn schädigt und trotz Ermahnungen sein schaden stiftendes Verhalten fortsetzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Aufbringen und Verwaltung der Mittel.

Der Verein bringt die erforderlichen Mittel durch Beiträge und evtl. Spenden seiner Mitglieder auf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Durchführung und Pflege von Kulturveranstaltungen, Pflege des kulturellen Erbes der Republik Makedonien.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigentliche wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind 1. Die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

- a) Sie wählt den Vorstand, sowie einen Kassenprüfer und einen Vertreter des Kassenprüfers.
- b) Sie hat den vom Vorstand zu erstattenden jährlichen Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen und darüber Beschluss zu fassen.
- c) Sie hat den Jahresbeschluss und den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen und über die Entlassung des Vorstandes zu beschließen.
- d) Sie hat über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins Beschlüsse zu fassen.
- e) Sie hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Fälligkeit festzusetzen.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenführer.

Vorstand im Sinne des BGB sind erster und zweiter Vorsitzender sowie der Kassenführer.

Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne des BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt für den Verein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch über die Zeit von einem Jahr hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand leitet den Verein.

Er tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

Die Einladung zu einer Sitzung ist durch den Vorstand im Sinne des BGBs vorzunehmen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer frist von einem Monat einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, sowie es nicht vorher für satzungsgemäße Aufgabe verwendet worden ist,

an die Makedonische orthodoxe Kirchengemeinde Sveti Spas e.V. Kiefernweg 2,
30880 Laatzen.

Laatzen, den

